

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 6 (1859)  
**Heft:** 36

**Rubrik:** Anzeigen  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Prof. Desor in Neuenburg mit nicht minderm Eifer unternommen werden und hat dieser Gelehrte zu diesem Zwecke einen eigenen Tauchapparat von Paris her kommen lassen. Derselbe setzt den Taucher in den Stand, längere Zeit unter dem Wasser zu verweilen und die Stellen zu untersuchen, wo die celtischen Pfahlbauten ihre Grundlagen hatten.

---

## Anzeigen.

### Promulgation.

#### Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 20 und 21 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 4. Juli 1856,

beschließt:

Das von Herrn Alexander Hutter, Zeichnungslehrer an der Kantonschule in Bern, ausgearbeitete und von ihm selbst in Verlag genommene Werk:

#### „Der Zeichnen-Unterricht für Volksschulen“

ist als obligatorisches Lehrmittel in sämtlichen reformirten und katholischen deutschen Primarschulen des Kantons Bern dem Zeichnungsunterrichte zu Grunde zu legen.

Jede Schule hat, nachdem sie die drei ersten Hefte als Grundlage für das Zeichnungsfach tüchtig durchgeübt, nach den Bedürfnissen, welche die Beschäftigungen einer Landesgegend erheischen, weitere Hefte auszuwählen, um ihre Schüler für die bildliche Darstellung von Gegenständen aus dem Berufsleben so weit möglich zu befähigen.

Bern, im August 1859.

Der Direktor der Erziehung:  
**Dr. Lehmann.**

#### Zur Notiznahme.

1) Die Verkaufspreise gegen Baar an alle Schulanstalten des Kantons Bern sind festgesetzt wie folgt:

Heft 1, 2, 3, 4 und 9, jedes	Fr. 1. 75
Heft 8 und 10, jedes	" 2. —
Heft 5, 6 und 7, jedes	" 2. 50

Die Versendung an alle Besteller hat ohne Anrechnung irgend welcher Kosten, Frankaturen ausgenommen, zu geschehen. Bei unfrankirten Bestellungen ist das Porto den Bestellern anzurechnen.

2) Bei partienweisem Ankauf von wenigstens ein Duzend Heften wird per Heft 15 Rappen Rabatt gestattet.

3) Herr Hutter ist verpflichtet, alle Hefte stets vorrätzig zu haben, damit jeder Bestellung sofort entsprochen werden kann.

4) Jedes Heft soll einzeln gekauft werden können. Zur Verabfolgung einzelner Blätter ist hingegen Herr Hutter nicht verpflichtet.

## Literarische Anzeige.

Soeben ist erschienen und in der Buchdruckerei von **F. Lach**, der Buchhandlung **Blom** in Bern, sowie in jeder andern Buchhandlung, als auch beim Verfasser zu haben:

### Spruchbuch

nach dem Katechismusunterrichte mit Citation der Fragen

und

Hinweisungen auf bibl. Geschichte, bibl. Abschnitte und Liederverse

nebst

mehreren Anhängen, enthaltend: Materialien zu Unterredungen über die Jahreszeiten und Feste; kurzer Abriß der Bibelfunde; jüdische Zeitrechnung und Feste, sowie auch die christlichen Sonn- und Festtage; kurzer Abriß der Religionsgeschichte; Gebete und geistliche Lieder nach dem Kirchenjahr geordnet, nebst einem Versuch der Vertheilung dieser Lieder auf die Schuljahre. Außerdem sind beigefügt spezielles Inhaltsverzeichnis und Spruchregister.

### Für Schule und Unterweisung.

Vorgedruckt ist:

die 23., 71., 77., 92. und 119. Frage des Heidelberger-Katechismus, die Hauptstücke enthaltend.

Von

**G. Reichhart,**

Oberlehrer der Mooschule, Gmde. Wählern, und patentirter Sekundarlehrer.

Preis: Im Buchhandel Fr. 1. 50, in der Druckerei von **F. Lach** und beim Verfasser Fr. 1. 30.

Dieses anspruchlose Werkchen, wie es der Verfasser in der zu beachtenden Vorrede nennt, zeichnet sich durch Reichhaltigkeit des Inhalts und Anordnung des Stoffes vor allen bisher erschienenen Bearbeitungen des Heidelberger-Katechismus aus. Dasselbe kann nach dem einstimmigen Urtheil von Fachmännern, welchen das Werk im Manuscript zur Beurtheilung vorgelegt wurde, jedem Religionslehrer mit gutem Gewissen bestens empfohlen werden. Der Verfasser hatte bei Abfassung desselben nicht bloß die engen Grenzen des Kantons Bern im Auge, doch wurde demselben besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Man sieht es dem Werkchen an, daß der Verfasser die hohe Bedeutung dieses Unterrichtsgegenstandes zu würdigen und denselben mit Liebe und Geschick zu behandeln weiß. Es steht daher auch zu erwarten, dieses aus der Schule hervorgegangene Spruchbuch werde von vielen Lehrern mit Freuden begrüßt und von denselben beim Unterrichte mit benutzt werden.

Bern, im September 1859.

Der Verleger.

### Schulausschreibungen.

Schulort.	Schulart.	N.-Zahl.	Besoldung.	Prüfungszeit.
Kried bei Worb	Gemischte	24	250	Donnerstag, 8. Sept.
Thal bei Trachselwald	Untere	80	240	Samstag, 10. Sept.
Goldern	Gemischte	80	150	Montag, 5. Sept.
Hohfluh	Untersch.	50	150	idem
Viltthühl	Untersch.	60	250	Donnerstag, 15. Sept.
Meschi (Weissenbach)	Obersch.	40	350	Montag, 26. Sept.
Boltigen	Untersch.	40	170	idem
Garstadt (Oberbäuert)	Untersch.	40	160	idem

Redaktion unter der Verantwortlichkeit von **Dr. J. J. Vogt** in Bern. — Druck und Verlag von **F. Lach** in Bern.